



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	219-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.485
Eingereicht am:	03.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	GLP (Lüthi, Moosseedorf) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1378/2025 vom 10. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Meldepflicht statt Baubewilligung für Klimaanlage welche ausschliesslich mit selbst erzeugter erneuerbarer Energie betrieben werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötige gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Baubewilligungen für effiziente und leise Klimaanlage, die ausschliesslich mit selbst erzeugter erneuerbarer Energie betrieben werden, durch eine Meldepflicht ersetzt werden.

Begründung

Die Hitzetage nehmen zu, und immer mehr Personen möchten ihre Wohnungen kühlen. Da aber Klimaanlage in nur sehr eng definierten Fällen bewilligt werden können, werden mobile Geräte im Baumarkt gekauft und bewilligungsfrei in Betrieb genommen. Diese Geräte sind sehr ineffizient, da im Betrieb die Luft über einen Schlauch nach aussen geführt wird. Dies erzeugt einen Unterdruck, und es wird heisse Luft von aussen wieder angesaugt. Eine geprüfte und fest installierte Luft/Luft-Wärmepumpe (Split-Klimagerät mit Aussen- und Innenteil und einem Kältemittelkreislauf) ist sehr viel effizienter.

Zeitgleich mit den Hitzetagen fallen grosse Mengen an Solarstrom an, die nicht sinnvoll genutzt werden können. Anstatt die überschüssige Energie abzuregeln, könnte diese zur Kühlung verwendet werden. Regelungstechnisch ist es kein Problem, die Klimaanlage so zu steuern, dass nur PV-Strom direkt oder aus dem Hausspeicher zur Kühlung verwendet wird.

Handelsübliche Klimageräte guter Qualität sind bezüglich der Energieeffizienz und des erzeugten Lärms in den letzten Jahren wesentlich besser geworden.

Ein faktisches Verbot von fix installierten Klimageräten ist nicht mehr zeitgemäss.

Antwort des Regierungsrates

Die Hitzebelastung nimmt zu, insbesondere in dicht bebauten Gebieten. Der Regierungsrat versteht daher das Anliegen der Motion, die Kühlung von Wohnungen zu erleichtern. Er ist auch der Auffassung, dass mobile Klimageräte in energetischer Hinsicht keine gute Lösung sind. Er erachtet aber eine teilweise Aufhebung der Baubewilligungspflicht für fest installierte Klimaanlage weder als rechtlich zulässig noch als sachgerecht.

Die Baubewilligungspflicht für ortsfeste Klimaanlage dient dazu, die Anlagen auf ihre Vereinbarkeit mit verschiedenen öffentlichen sowie nachbarlichen Interessen zu überprüfen. Eine Ausnahme von der Baubewilligungspflicht würde diese Schutzmechanismen unterlaufen. Aus Sicht des Regierungsrats wäre daher eine blosser Meldepflicht nicht mit den Grundsätzen des Bundesrechts sowie der Baugesetzgebung und der Energiegesetzgebung vereinbar.

Die Kantone sind in der Bestimmung der baubewilligungsfreien Vorhaben auch nicht frei. Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts bestimmen, welche Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind. So sind künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen, baubewilligungspflichtig. Artikel 22 RPG ist eine zwingende Minimalvorschrift. Die Kantone dürfen daher keine Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreien, wenn diese nach Bundesrecht eine Bewilligung benötigen.

Ortsfeste Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage unterliegen nach den bundesrechtlichen Vorgaben der Baubewilligungspflicht. Grund dafür ist, dass durch deren Betrieb Aussenlärmimmissionen entstehen, welche die Umwelt beeinträchtigen können. Weiter ist zu beachten, dass fest installierte Klimaanlage meist ein gut sichtbares, aussen an der Fassade, auf Dächern oder an Balkonen angebrachtes Aussengerät haben. Dies kann das äussere Erscheinungsbild eines Gebäudes verändern und das Ortsbild negativ beeinträchtigen. Eine Überprüfung von Klimaanlage im Baubewilligungsverfahren erscheint daher zielführend. So können ästhetisch befriedigende Lösungen erzielt werden. Eine vorgängige lärmtechnische Prüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens stellt zudem sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz eingehalten und Konflikte mit der Nachbarschaft vermieden werden.

Klimageräte, die ausserhalb von Gebäuden installiert werden, sind auch nicht mit kleinen, ebenerdig aufgestellten Luftwärmepumpen vergleichbar. Für letztere unterstützt der Regierungsrat ein Meldeverfahren statt eines Baubewilligungsverfahrens, wie es in den überwiesenen Motionen 205-2023 und 041-2024 gefordert wurde.¹ Im Gegensatz zu Klimageräten werden Aussen-einheiten von Luftwärmepumpen in der Regel bodennah installiert. Dadurch treten sie optisch kaum in Erscheinung und beeinträchtigen das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht wesentlich. Zudem wird üblicherweise nur ein Aussengerät pro Gebäude benötigt, da die erzeugte Heizwärme über ein zentrales Verteilsystem innerhalb des Gebäudes verteilt werden kann. Klimageräte hingegen werden häufig erhöht an der Gebäudefassade angebracht. Dadurch sind sie deutlich sichtbar und beeinflussen das Erscheinungsbild des Gebäudes erheblich. Da ein einzelnes Klimagerät in der Regel nur einen Raum oder eine Etage kühlen kann, werden an derselben Fassadenseite oft mehrere Geräte installiert. Dies führt nicht nur zu einer ausgeprägten visuellen Beeinträchtigung, sondern ist auch unter dem Aspekt des Lärmschutzes problematisch.

¹ Grossratsgeschäfte Nr. 2023.RRGR.274 und Nr. 2024.RRGR.61

Weiter dürfen Klimaanlage gemäss Artikel 41 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1) bereits heute mit erneuerbarer Energie oder durch Abwärme betrieben werden. Ein faktisches Verbot gilt somit schon heute nicht mehr. Ferner ist beim Einbau von Kühlungsanlagen stets der erhöhte sommerliche Wärmeschutz nachzuweisen (vgl. Art. 16 Abs. 2 KE nV). Dies stellt sicher, dass keine Klimaanlage bei unzureichendem Sonnenschutz eingebaut wird, ohne dass dieser zunächst verbessert wird. Bei einer reinen Meldung wäre diese Anforderung kaum prüfbar.

Schliesslich ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Überhitzung von Wohnräumen primär durch bauliche Massnahmen verhindert werden sollte. Zielführende und nachhaltige Lösungen sind insbesondere eine verbesserte Dämmung der Gebäudehülle sowie ein wirksamer Sonnenschutz, zum Beispiel in Form von aussenliegenden Jalousien oder einer Wärmeschutzverglasung. Auch Massnahmen im Aussenbereich von Gebäuden, beispielsweise durch Begrünung, Entsiegelung von asphaltierten Flächen etc., können ohne zusätzlichen Strombedarf und insgesamt klimagerechter umgesetzt werden.

Verteiler

– Grosser Rat